



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X, Adr., vertreten durch Dr. Christa Kohl-Rupp, 8225 Pöllau, Lamberggasse 8a, vom 7. Dezember 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 7. November 2012 betreffend Gebühren entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Herr X, der Berufungswerber, im Folgenden kurz Bw. genannt, hat im Dezember 2008 auf seiner Homepage die Verlosung seines Hauses, nämlich die Liegenschaft EZ 1 angeboten. Als Losanzahl wurden 19.999 Stück bestimmt, der Lospreis wurde mit 99 € fixiert.

In den Verlosungsbedingungen finden sich u.a. folgende Bestimmungen:

.....

II. Treuhänderin: (1) Die Durchführung und Abwicklung der Verlosung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Verlosungsergebnis werden von Frau Y, Rechtsanwältin und Mitglied der Treuhandrevision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Adr bewerkstelligt bzw. kontrolliert.

(2) Die Lospreiseinzahlungen werden auf einem Fremdgeldkonto verwahrt. Aus Österreich: Konto-Nr.:

Wobei an Herrn X jener Betrag ausbezahlt wird, der nach Begleichung sämtlicher Gebühren, Kosten und einverleibten Geldlasten und Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Verlosungsergebnis verbleibt.

.....

III. Teilnahmebedingungen:

(3) Es wird bei jeder Registrierung eine Registernummer vergeben. Nach erfolgreicher Einzahlung des Losbetrages wird pro gekauftes Los eine Losnummer zugeteilt und der Registrierungsnummer, die im Überweisungsbetrag angeführt wurde, gegenüber gestellt. Mit Hilfe dieser Registrierungsnummer kann für den Fall der erfolgten Verlosung Y die Gewinnerin/den Gewinner eruieren.

(4) Die Registrierung wird mit dem Einlangen des der Anzahl der gekauften Loses entsprechenden Geldbetrages auf dem obgenannten Fremdgeldkonto wirksam – Beispiel: Anzahl der gekauften Lose 2 Stück – eingelangter Geldbetrag € 198,00.

(7) Die Lose werden exakt nach dem Zeitpunkt des Einlangens auf dem obgenannten Fremdgeldkonto vergeben. "

Mangels Interesse wurde die Verlosung abgebrochen. Das Finanzamt erhob, dass der erste Zahlungseingang Mitte Dezember 2008 erfolgte und sah damit eine Gebührenschild nach [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 GebG](#) 1957 idF vor dem BGBl I 54/2010 (GSpG-Novelle 2008) als entstanden an. Mit Bescheid vom 7. November 2012 setzte es ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von 1,979.901 € (= Gesamtwert der aufgelegten Lose) die 12%ige Rechtsgebühr für die „Hausverlosung“ mit 237.588,12 € fest.

Gegen diese Vorschreibung wurde Berufung eingelegt und begründet, dass es niemals zu einem Losverkauf gekommen sei, sondern dass lediglich die von den registrierten Teilnehmern einbezahlten Beträge treuhändig verwahrt worden seien. Der Begriff „Ware“ erstrecke sich in der entsprechenden Gebührenbestimmung nicht auch auf Liegenschaften und sei im Zusammenhang mit Vorgängen, die zu einem Eigentumsübergang führen sollen, die Grunderwerbsteuer angedacht.

Das Finanzamt legte die Berufung mit einer ausführlichen Stellungnahme ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung dem UFS zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist, ob dem Bw. zu Recht eine Rechtsgeschäftsgebühr für die Verlosung einer Liegenschaft vorgeschrieben wurde.

[§ 33 TP 17 Abs. 1 GebG](#) 1957 idF vor BGBl I 54/2010 unterstellt bestimmte Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird einer Gebühr. Nach Z 7 lit. a dieser Bestimmung beträgt bei Glücksspielen gemäß [§ 1 Abs. 1 GSpG](#), die von einem Veranstalter angeboten oder organisiert werden, und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen, wenn die Gewinne in Waren, in geldwerten Leistungen bestehen, die Gebühr 12 % vom Gesamtwert aller nach dem Spielplan bedungenen Einsätze.

Gemäß [§ 15 Abs. 3 GebG](#) 1957 sind Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) oder Versicherungssteuergesetz fallen, von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Am 29. August 2013 führte der VwGH in seinem zu einem ähnlichen Fall ergangenen Erkenntnis 2010/16/0101 Folgendes aus:

„Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom heutigen Tag, Zlen. 2012/16/0159 und 0160, auf welches gem. [§ 43 Abs. 2 VwGG](#) verwiesen wird, zur Grunderwerbsteuerbarkeit einer Liegenschaftsverlosung ausgeführt hat, ist bei den Verlosungsbedingungen, die dem dort entschiedenen Beschwerdefall zugrunde lagen, bereits bei der Auslobung vom Vorliegen eines Rechtsgeschäftes iSd § 1 Abs. 1 Z 1 GrEStG auszugehen. Auf das den Übereignungsanspruch des Gewinners begründende Rechtsgeschäft kommt es hingegen nicht an.

Gleiches gilt auch für die im Beschwerdefall vorliegenden „Teilnahmebedingungen“. Auch in diesen wird die Gewinnermittlung und damit einhergehend der Abschluss eines einen Übereignungsanspruch begründenden Rechtsgeschäfts mit dem Gewinner („Aufsandungserklärung zur Eigentumserlangung auf Grund einer Hausverlosung“) im Ergebnis vom Verkauf der Lose abhängig gemacht. Die beiden Rechtsgeschäfte stehen demnach in einem derart engen inneren Zusammenhang, dass insofern von einem einheitlichen Vorgang auszugehen ist.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob es bei der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung mangels ausreichenden Losverkaufs nicht zur Ziehung (Ermittlung des Gewinners) gekommen

ist, wie dies in der Beschwerde vorgebracht wird. Die Pflicht zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer knüpft nämlich an das Verpflichtungsgeschäft und nicht erst an das Erfüllungsgeschäft an. Ob das Verpflichtungsgeschäft in der Folge erfüllt wird oder nicht, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Die einmal erwirkte Gebührenfreiheit fällt durch spätere Änderung der Umstände nicht weg (vgl. Arnold, Rechtsgebühren⁹, § 17 Rz 30a)."

Der VwGH geht in diesem Erkenntnis daher nicht von zwei chronologisch nacheinander gereihten und nicht identen Rechtsvorgängen aus, wie dies das Finanzamt vertreten hat, und sieht die Ausnahmeregelung des [§ 15 Abs. 3 GebG](#) 1957 als anwendbar an.

Diese Aussagen müssen auch auf den gegenständlichen, ähnlich gelagerten Fall zutreffen. Der Bw. machte die Gewinnermittlung und damit einhergehend den Abschluss des den Übertragungsanspruch begründenden Rechtsgeschäftes mit dem Gewinner vom Verkauf der Lose abhängig. Die beiden Rechtsgeschäfte stehen auch in diesem Fall in einem derart inneren Zusammenhang, dass insofern von einem einheitlichen Vorgang auszugehen ist (vgl. VwGH 29.8.2013, [2012/16/0159](#) und VwGH 29.8.2013, [2010/16/0101](#)). Entsprechend der Grunderwerbsteuerbarkeit einer Liegenschaftsverlosung ist aber bereits bei der Auslobung vom Vorliegen eines Rechtsgeschäfts im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes auszugehen, weshalb es nach der Bestimmung des [§ 15 Abs. 3 GebG](#) 1957 von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

Auf Grund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war dem Berufungsvorbringen Recht zu geben und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 17. Oktober 2013